

Textgegenüberstellung
zur 1. (nicht-strukturellen) Änderung des Curriculums für das
Masterstudium Wirtschaftsrecht

Geltende Fassung

Fassung nach Änderung

Geltende Fassung	Fassung nach Änderung
<p>§ 3 Zulassungsvoraussetzungen</p> <p>(1) Die Zulassung zum Masterstudium setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus (§ 64 Abs. 3 UG).</p> <p>(2) Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium Wirtschaft und Recht an der Universität Klagenfurt nach dem ab dem 1. Oktober 2018 geltenden Curriculum.</p> <p>(3) Grundsätzlich gleichwertig sind wirtschaftswissenschaftliche oder rechtswissenschaftliche Studien, die an einer in- oder ausländischen Universität, Fachhochschule oder anderen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung absolviert wurden, sofern folgende Kenntnisse in den nachfolgend genannten Bereichen im jeweils genannten Ausmaß vermittelt wurden:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Rechtswissenschaften im Umfang von 80 ECTS-Punkten, davon zumindest 60 ECTS-Punkte aus Fächern des österreichischen Rechts, undb) Wirtschaftswissenschaften im Umfang von 40 ECTS-Punkten. <p>Bei der Beurteilung der geforderten Kenntnisse sind sämtliche mit ECTS-Punkten versehene Leistungen des absolvierten Studiums zu berücksichtigen.</p> <p>(4) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, können zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit zusätzliche</p>	<p>§ 3 Zulassungsvoraussetzungen</p> <p>(1) Die Zulassung zum Masterstudium Wirtschaftsrecht setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus (§ 64 Abs. 3 UG).</p> <p>(2) Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium Wirtschaft und Recht an der Universität Klagenfurt nach dem ab dem 1. Oktober 2018 geltenden Curriculum.</p> <p>(3) Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums abzulegen sind. Das Rektorat jener Universität, welche die Zulassung durchzuführen hat, kann festlegen, welche dieser Ergänzungsprüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Masterstudiums vorgesehenen Prüfungen sind.</p> <p>(4) Übersteigen die wesentlichen fachlichen Unterschiede gemäß Abs. 3 das Ausmaß von 30 ECTS-Punkten, so liegt kein fachlich in Frage kommendes Studium vor und erfolgt keine Zulassung.</p> <p>(5) Bei Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen können Absolvent*innen von wirtschaftswissenschaftlichen oder rechtswissenschaftlichen Studien, die an einer in- oder ausländischen Universität, Fachhochschule oder anderen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung absolviert wurden und die Kenntnisse in den Fächern</p>

Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden, die im Masterstudium zu absolvieren sind. Das Rektorat jener Universität, welche die Zulassung durchzuführen hat, kann festlegen, welche dieser Prüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum vorgesehenen Prüfungen sind.

(5) Es werden Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen vorausgesetzt.

§ 16 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt nach Kundmachung in den Mitteilungsblättern der Universitäten Wien und Klagenfurt mit 1. Oktober 2019 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2019/20 das Studium beginnen.

a) Rechtswissenschaften im Umfang von 80 ECTS-Punkten, davon zumindest 60 ECTS-Punkte aus Fächern des österreichischen Rechts, und

b) Wirtschaftswissenschaften im Umfang von 40 ECTS-Punkten

vermitteln, zum Studium zugelassen werden.

Bei der Beurteilung der geforderten Kenntnisse sind sämtliche mit ECTS-Punkten versehene Leistungen des absolvierten Studiums zu berücksichtigen.

Bestehen trotz Erfüllung der genannten Kriterien noch wesentliche fachliche Unterschiede, so werden zum Ausgleich dieser Unterschiede Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben. Als Vergleichsmaßstab wird dabei das Bachelorstudium Wirtschaft und Recht an der Universität Klagenfurt nach dem ab dem 1. Oktober 2018 geltenden Curriculum herangezogen.

(6) Es werden Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen vorausgesetzt.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Dieses Curriculum tritt nach Kundmachung in den Mitteilungsblättern der Universitäten Wien und Klagenfurt mit 1. Oktober 2019 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2019/20 das Studium beginnen.

(2) Die nicht-strukturellen Änderungen des Curriculums, verlautbart im SDNr. Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt vom 29.06.2022, 21. Stück, Nr. 101.8, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft. Alle Studierenden des Masterstudiums sind ab dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dem geänderten Curriculum unterstellt.

(3) Die geringfügigen Änderungen des Curriculums, verlautbart im Mitteilungsblatt der Universität Wien vom 29.06.2022, 47. Stück, Nr. 367, treten mit

	<p>1. Oktober 2022 in Kraft. Alle Studierenden des Masterstudiums sind ab dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dem geänderten Curriculum unterstellt.</p>
--	---